

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Master-Arbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Leistungen an der Partnerhochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein für die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Der Master-Studiengang soll seine Absolventen in die Lage versetzen, die für die Berufspraxis im europäischen Raum nötigen Fachkenntnisse zu erwerben und dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. ³Das Studium des M.Sc. in European Management dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern und insbesondere im Feld der Betriebswirtschaftslehre begründen. ⁴Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang European Management ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.Sc in European Management sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre sowie
3. Mathematik und Statistik nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium European Management gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab. ³Von den zwei Studienjahren wird eines (entweder das erste oder das zweite) an der Universität Tübingen und eines (entsprechend entweder das erste oder das zweite) an der Partnerhochschule absolviert. ⁴Mögliche Partnerhochschulen

sind im Anhang aufgelistet. ⁵Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen
- Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen.

⁶Der Studienaufbau in Fall 1, 2, 3 und 4 ist entsprechend in den §§ 3a, 3b, 3c und 3d geregelt.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den in den §§ 3a, 3b, 3c bzw. 3d festgelegten Modulen besteht. ²In den Fällen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils 60 ECTS an der Universität Tübingen erworben.

§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs, Module des Wahlpflichtbereichs und Module des Wahlbereichs. ²Die den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zugeordneten Lehrveranstaltungen sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Bankwirtschaft
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Finanzierung
4. Industrieökonomik
5. Internationale Betriebswirtschaftslehre
6. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
7. Marketing
8. Ökonometrie
9. Personal und Organisation
10. Steuerlehre
11. Unternehmensrechnung und Controlling.

³Es müssen Lehrveranstaltungen aus drei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs belegt werden. ⁴Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS belegt werden.

(2) ¹Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Pflichtbereichs sind insgesamt 27 ECTS zu erwerben. ³In jedem gewählten Schwerpunkt sind Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils 9 ECTS zu wählen. ⁴Jede Lehrveranstaltung des Pflichtbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Pflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁶Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Pflichtbereichs entsprechend ausgewiesen werden. ⁷Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveran-

staltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden Leistungspunkte sind im Bereich der Wahlpflichtmodule zu erwerben.

(3) ¹Die Module des Wahlpflichtbereiches dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflicht- und Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Wahlpflichtbereichs sind insgesamt mindestens 18 ECTS und maximal 33 ECTS zu erwerben. ⁴Es sind Lehrveranstaltungen aus zwei Schwerpunkten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu belegen. ⁵Jede gewählte Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits eine Veranstaltung des Pflichtbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS zu belegen. ⁷Die Module des Wahlpflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS zu belegen. ³Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	Pflichtmodule	27*		60
	Wahlpflichtmodule	18-33*	33	
		vgl. § 3a Abs. 3		
	Wahlmodule	0-15		
		vgl. § 3a Abs. 4		
3-4	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt und eine Master-Arbeit angefertigt, die insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt werden.	60		60

* vorbehaltlich Abs. 2 Satz 7

Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

¹In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a. ²Die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

(2) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs, Module des Wahlpflichtbereichs, Module des Wahlbereichs und die Master-Arbeit. ²Die den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zugeordneten Veranstaltungen sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

12. Bankwirtschaft
13. Betriebliche Finanzwirtschaft
14. Finanzierung
15. Industrieökonomik
16. Internationale Betriebswirtschaftslehre
17. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
18. Marketing
19. Ökonometrie
20. Personal und Organisation
21. Steuerlehre
22. Unternehmensrechnung und Controlling.

³Es müssen Lehrveranstaltungen aus zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs belegt werden. ⁴Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS belegt werden.

(2) ¹Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Pflichtbereichs sind insgesamt maximal 18 ECTS zu erwerben. ³In jedem gewählten Schwerpunkt sind Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils 9 ECTS zu wählen. ⁴Jede Lehrveranstaltung des Pflichtbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Pflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. ⁶Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Pflichtbereichs entsprechend ausgewiesen werden. ⁷Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden Leistungspunkte sind im Bereich der Wahlpflichtmodule zu erwerben.

(3) ¹Die Module des Wahlpflichtbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflicht- und Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des

Wahlpflichtbereichs sind insgesamt mindestens 12 ECTS und maximal 18 ECTS zu erwerben. ⁴Es sind Lehrveranstaltungen aus zwei Schwerpunkten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu belegen. ⁵Jede gewählte Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits eine Veranstaltung des Pflichtbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS zu belegen. ⁷Mindestens eine der innerhalb der Module des Wahlpflichtbereichs gewählten Veranstaltungen muss ein im Modulhandbuch als solches ausgewiesenes sog. Masterseminar sein. ⁸Die Module des Wahlpflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 6 ECTS zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

(6) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sein.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt, das insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt wird.	60		60
3-4	Pflichtmodule	18*	36	60
	Wahlpflichtmodule	12-18* vgl. § 3 c Abs. 3		
	Wahlmodule	0-6 vgl. § 3c Abs. 4		
	Master-Arbeit	24		

* vorbehaltlich Abs. 2 Satz 7

Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

(7) ¹Der Studiengang M.Sc. in European Management kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a) Mindestens 18 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.
und
- b) Das Verfassen einer Masterarbeit an der Universität Tübingen mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift und die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3c; die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Es werden an der Universität Tübingen Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang European Management sind Englisch und Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische und deutsche Sprachkenntnisse verfügen. ³Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 3a, 3b, 3c und 3d des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

¹Wird die Master-Arbeit an der Partnerhochschule angefertigt, wird sie ohne gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen der Regelungen der §§ 3, 3a, 3b des Besonderen Teils dieser Ordnung an der Universität Tübingen anerkannt. ²Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 16 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an für die Module des Pflicht-, Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs an der Universität Tübingen (vgl. §§ 3c bzw. 3d) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS.

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 18 des Allgemeinen Teils und in den §§ 3, 3a-3d des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der nach den dortigen Regelungen errechneten Gesamtnote der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen und der Note der an der Universität Tübingen erbrachten nach den §§ 3, 3a-3d geforderten benoteten Leistungen im Verhältnis 1:1 gebildet. ²Die Gesamtnote der an der Universität Tübingen erbrachten Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (einschließlich des Moduls Master-Arbeit, wenn diese nach § 3c bzw. § 3d an der Universität Tübingen angefertigt wird).

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 08.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor